

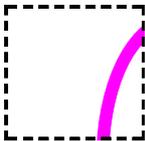
2. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Krokau, Plön

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

14. November 2017

Auftraggeber:

Franke's Landschaften und Objekte
Legienstr. 16
24103 Kiel



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	5
3.	Erfassungen	6
3.1.	Methodik	6
3.2.	Ergebnisse der Amphibienerfassung	7
4.	Relevanzprüfung	10
4.1.	Ausgewertete Daten.....	10
4.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	11
4.3.2.	Säugetiere.....	14
4.3.3.	Amphibien	14
4.3.4.	Reptilien	15
4.3.5.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	15
4.4.	Europäische Vogelarten	15
4.4.1.	Brutvögel.....	15
4.4.2.	Rastvögel.....	15
5.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	16
5.1.	Relevante Verbotstatbestände	16
5.2.	Maßgebliche Arten	16
5.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	17
5.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.3.2.	Europäische Vogelarten	18
5.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	18
6.	Fazit	19
7.	Literatur und Quellen	20
8.	Anlagen	20
8.1.	Ausgleich für Wochenstubenquartiere	20
8.1.1.	Fassadenquartiere	20
8.1.2.	Fassadenverkleidung	21
8.1.3.	Attikableche	23
8.1.4.	Baumquartiere.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 1 außerhalb des Geltungsbereichs	8
Tabelle 2: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 2 innerhalb des Geltungsbereichs	9
Tabelle 3: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 3 außerhalb des Geltungsbereichs	9
Tabelle 4: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 4 außerhalb des Geltungsbereichs	10
Tabelle 5: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)	11
Tabelle 6: Nachweise anderer Säugetierarten der Umgebung (AFK).....	11
Tabelle 7: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)	12
Tabelle 8: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planung im Raum.....	2
Abbildung 2: Geltungsbereich	2
Abbildung 3: Lage der Planung im Umfeld zu Schutzgebieten	3
Abbildung 4: Gehölze mit Allee im Hintergrund, Gebäude außerhalb Geltungsbereich (10.04.17)	3
Abbildung 5: Gehölze, südlicher Geltungsbereich (10.04.17).....	4
Abbildung 6: Schuppen, östlich von Bestandsgebäude Nr. 2 (10.04.17).....	4
Abbildung 7: Gemüsebeet, Ostrand des Geltungsbereichs (10.04.17)	4
Abbildung 8: Gehölze mit Wohngebiet im Hintergrund, Norden des Geltungsbereichs (10.04.17)	4
Abbildung 9: Bestand im Geltungsbereich (Quelle: FRANKE´s Landschaften und Objekte, 14.10.16) ..	5
Abbildung 10: Bebauungskonzept, Variante 1 (Quelle: Jänicke + Blank, 13.10.16).....	6
Abbildung 11: Nachweise der Amphibienerfassung 2017.....	7
Abbildung 12: Regenrückhaltebecken, Gewässer Nr. 1	7
Abbildung 13: Gartenteich, Gewässer Nr. 2.....	8
Abbildung 14: Kaulquappen	8
Abbildung 15: Tümpel, Gewässer Nr. 3	9
Abbildung 16: Graben, Gewässer Nr. 4	10
Abbildung 17: Daten des AFK	13
Abbildung 18: Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Quelle: schwegler-natur.de)	20
Abbildung 19: Fledermaus-Fassadenröhre 1FR (Quelle: schwegler-natur.de)	20
Abbildung 20: Beispiele Fassadenverkleidung.....	21
Abbildung 21: Bauanleitung Fassadenverkleidung	22
Abbildung 22: Beispiele Attikaverkleidung	23
Abbildung 23: Beispiel Fledermauskasten für Baumbewohnende Arten	24

Bearbeitung

Projektleitung: H. Rudolphi

Bearbeitung: A. Bock

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Krokau, Kreis Plön, schafft mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Neubaugebietes. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von 0,7 ha und liegt am Ende des Sinjenwegs im Süden von Krokau.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgte eine artenspezifische Einzelprüfung anhand einer Potenzialabschätzung und Ortsbegehung am 10.04.2017 sowie einer Erfassung der Amphibien. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ [1] sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ [2].

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich von Kiel und südlich der Ostsee (im Bereich der Kolberger Heide) im Süden der Ortschaft Krokau (Abbildung 1). Die beplante Fläche liegt zwischen der Landstraße Hörn im Westen und der Straße Wiesenhof im Osten (Abbildung 9 und Abbildung 10). Die Fläche soll über den Sinjenweg und die Hörn aus nördlicher und südlicher Richtung erschlossen werden. Im Süden grenzt der zu bebauende Bereich an Ackerflächen, im Norden und Osten an Bestandsgebäude bzw. Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (Abbildung 3). Rund 650 m nördlich liegt das LSG „Probsteier Salzwiesen und Umgebung“, das sich teilweise mit dem Schwerpunktbereich „Schönberger Niederung mit Naturschutzgebiet Bottsand“ des landesweiten Biotopverbundsystems überlagert.



Abbildung 1: Lage der Planung im Raum



Abbildung 2: Geltungsbereich



Abbildung 5: Gehölze, südlicher Geltungsbereich (10.04.17)



Abbildung 6: Schuppen, östlich von Bestandsgebäude Nr. 2 (10.04.17)



Abbildung 7: Gemüsebeet, Ostrand des Geltungsbereichs (10.04.17)



Abbildung 8: Gehölze mit Wohngebiet im Hintergrund, Norden des Geltungsbereichs (10.04.17)

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht die Errichtung von 5 Neubau-Gebäuden innerhalb des 0,7 ha großen Geltungsbereiches vor (Abbildung 10). Im Zuge der Baumaßnahmen ist die Rodung von Einzelbäumen und Gehölzen sowie der Abriss bestehender Garten-/ Gewächshäuser und Schuppen erforderlich. Die beiden zentral im Geltungsbereich liegenden Bestandsgebäude sowie der Gartenteich bleiben erhalten (Gebäude Nr. 1 und 2 in Abbildung 9).

Von den Bauarbeiten unberührt bleiben des Weiteren die Winterlinden- Allee im Westen und die Baumgruppe im Osten (3 Bäume, u.a. Eiche) des Geltungsbereichs. Zudem bleiben eine Buche und eine Birne südlich des 2. Bestandsgebäudes erhalten. Am südlichen Rand der Planung ist die Neupflanzung einer Baumreihe geplant. Hier ist darüber hinaus eine wegebau-liche Erschließung des Vorhabenbereichs vorgesehen.



Abbildung 9: Bestand im Geltungsbereich (Quelle: FRANKE´s Landschaften und Objekte, 14.10.16)



Abbildung 10: Bebauungskonzept, Variante 1 (Quelle: Jänicke + Blank, 13.10.16)

3. Erfassungen

3.1. Methodik

Aufgrund verschiedener Gewässer im Umfeld der Planung und Gehölzen im Eingriffsbereich weist der Geltungsbereich eine potenzielle Eignung für Amphibien als Laichgebiet sowie Sommer- und Winterlebensraum auf. Darüber hinaus können Individuen auf dem Weg zu und von den Laichgewässern den Geltungsbereich queren.

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit wurden die Amphibien im Rahmen einer Erfassung mit 3 Begehungen untersucht. Jeweils 4 Gewässer wurden im Dunkeln nach Tieren mittels Sichtbeobachtungen und Keschern abgesucht (vgl. folgendes Kapitel). Die Gewässer umfassen ein Regensammelbecken, Gartenteich, Tümpel und einen Graben (nachfolgend als Gewässer 1 bis 4 benannt). Die Erfassungstermine wurden hinsichtlich Früh- und Spätlaichern an folgenden Tagen durchgeführt:

04.05.17	Frühlaicher
23.05.17	Spätlaicher
09.06.17	Spätlaicher

3.2. Ergebnisse der Amphibienerfassung

Im Rahmen der 3 Begehungen konnten an den 4 Gewässern mit Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) insgesamt 3 Amphibienarten nachgewiesen werden (Abbildung 11). Die meisten Sichtungen und Arten waren am Gewässer 1 mit Nachweisen jedes Begehungstermins zu verzeichnen.



Abbildung 11: Nachweise der Amphibienerfassung 2017

Gewässer 1: Regenrückhaltebecken

Das Rückhaltebecken grenzt im Nordwesten an den Geltungsraum und stellt das größte der 4 untersuchten Oberflächengewässer dar (Abbildung 11). Das Gewässer liegt im Wohngebiet und ist von einer Rasenfläche umgeben (nachfolgende Abbildungen). Das Ufer ist mit Schilf bestanden, darüber hinaus führt eine Brücke über das Rückhaltebecken.



Abbildung 12: Regenrückhaltebecken, Gewässer Nr. 1

Am Rückhaltebecken waren an allen 4 Begehungsterminen insgesamt 6 Nachweise von 3 Arten (sowie Braunfrösche) festzustellen. Insgesamt waren 19 Individuen des Teichmolchs (6 Adult, 1 Subadult) und jeweils 1 adultes Exemplar der Erdkröte und des Grasfrosches nachzuweisen. Darüber hinaus wurden 2 Braunfrosch-Exemplare unbestimmter Art am 23.05.17 registriert.

Tabelle 1: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 1 außerhalb des Geltungsbereichs

Gewässer Nr. und Art	Datum	Art	Nachweis
1 Regenrückhaltebecken	09.06.2017	Erdkröte	1 Adult
	23.05.2017	Grasfrosch	1 Adult
	04.05.2017	Teichmolch	6 Adult, 1 Subadult
	23.05.2017	Teichmolch	4 Adult
	09.06.2017	Teichmolch	8 Adult
	23.05.2017	„Braunfrösche“	2 Adult

Gewässer 2: Gartenteich

Beim Gewässer Nr. 2 handelt es sich um einen Gartenteich, der an einen asphaltierten Hof grenzt und von Zierpflanzen umgeben ist (Abbildung 13). Die Ufer sind mit Steinen ausgelegt. Der Teich ist das einzige der untersuchten Gewässer, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet (Abbildung 11).



Abbildung 13: Gartenteich, Gewässer Nr. 2

Für den Gartenteich liegen 2 Nachweise von der Erdkröte vom 04. und 23.05.17 vor, hier: mit rund 500 Kaulquappen und eines subadulten Exemplars (Abbildung 14, Tabelle 2).



Abbildung 14: Kaulquappen

Tabelle 2: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 2 innerhalb des Geltungsbereichs

Gewässer Nr. und Art	Datum	Art	Nachweis
2 Gartenteich	04.05.2017	Erdkröte	~500 Larven
	23.05.2017	Erdkröte	1 Subadult

Gewässer 3: Tümpel

Das Gewässer Nr. 3 liegt in südöstlicher Richtung und in größerer Entfernung zum Geltungsbereich (Abbildung 11). Es handelt sich um einen naturbelassenen Tümpel, in dem sich Wasser angestaut hat (Abbildung 15). Teilweise ist das Ufer mit Schilf bestanden.



Abbildung 15: Tümpel, Gewässer Nr. 3

Am 23.05. wurden ein adultes und subadultes Exemplar des Grasfrosches und Teichmolches nachgewiesen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 3 außerhalb des Geltungsbereichs

Gewässer Nr. und Art	Datum	Art	Nachweis
3 Tümpel	23.05.2017	Grasfrosch	1 Adult
	23.05.2017	Teichmolch	1 Subadult

Gewässer 4: Graben

Der Graben fließt östlich und nördlich um den Geltungsbereich und das Wohngebiet (Abbildung 11). Zum Zeitpunkt der Erfassung führte der Graben relativ wenig Wasser (Abbildung 16), ein stellenweises Trockenfallen ist bei entsprechender Regenmenge nicht auszuschließen.



Abbildung 16: Graben, Gewässer Nr. 4

Am 23.05. waren 2 adulte Individuen des Grasfrosches nachzuweisen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Amphibiennachweise des Gewässers Nr. 4 außerhalb des Geltungsbereichs

Gewässer Nr. und Art	Datum	Art	Nachweis
4 Graben	23.05.2017	Grasfrosch	2 Adult

4. Relevanzprüfung

4.1. Ausgewertete Daten

Am 10.04.2017 wurde eine Übersichtsbegehung zur Potenzialabschätzung durchgeführt. Hierbei wurden die im Geltungsbereich gelegenen Strukturen (Gehölze/ Einzelbäume, Schuppen/ Gartenhäuser, Gartenteich) auf Potenzial für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten begutachtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Amphibien basiert vorrangig auf den Erfassungsdaten 2017 (vgl. Kap. 3.2). Alle anderen Artengruppen werden auf Basis der Übersichtsbegehung sowie der Auswertung der Literatur bewertet.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

4.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

4.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung der Planung sind aus dem AFK Nachweise von 5 Säugetier-, 9 Amphibien- und 2 Reptilienarten bekannt (nachfolgende Tabellen, Abbildung 17). Für den unmittelbaren Vorhabenbereich liegen aufgrund der durchgeführten Erfassung nur Daten der Amphibien vor.

Aus dem 4 km-Radius liegen im AFK 26 Nachweise von 4 Fledermausarten für den Zeitraum 1995 bis 2017 vor (Tabelle 5). Bei der Mehrheit handelt es sich um bekannte Winterquartierstandorte. Mit 16 Nachweisen war das Braune Langohr am häufigsten vertreten, von der Wasserfledermaus liegen 7 Nachweise vor (beide aus 2003 bis 2017). Von der Fransen- und Wasserfledermaus (aus 2011) sind jeweils ein Vorkommen bekannt. Bei der Fransenfledermaus handelt es sich um einen Altnachweis und Totfund aus 1995.

In größerer Entfernung zum Vorhaben (Abstand mindestens 3,3 km) liegen Vorkommen des Fischotters (1996, 2015 und 2016), (Tabelle 6).

Im Rahmen der Amphibienerfassung 2017 wurden im Geltungsbereich und der Umgebung Vorkommen des Grasfrosches, der Erdkröte und des Teichmolches nachgewiesen. Im AFK liegen von den Amphibien 103 Nachweise aus dem Zeitraum 1931 bis 2014 aus der entfernteren Umgebung vor. Nächste Vorkommen liegen rd. 1 km entfernt und stammen vom Teich- und Kammolch, der Erdkröte und dem Grasfrosch (1981, 1998 und 2012). Mit 34 Nachweisen ist der Grasfrosch am häufigsten im 4 km-Radius vertreten (1981 bis 2014).

Hinsichtlich der Reptilien liegen aus der Umgebung 9 Nachweise vor (Tabelle 8), davon 7 von der Waldeidechse (1971 bis 2008) und 2 von der Ringelnatter (Altnachweise von 1967 und 1981). Nächste Vorkommen liegen rd. 900 m und 1 km von der Planung entfernt, hier: von der Ringelnatter aus 1981 und der Waldeidechse aus 1998.

Tabelle 5: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	*	IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	IV	§§

Tabelle 6: Nachweise anderer Säugetierarten der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	II, IV	§

Tabelle 7: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	*	-	§
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	IV	§§
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3	3	IV	§§
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	IV	§§
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V	V	§
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	2	IV	§§
Wasser-/ Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	D	*	V	§
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	*	*	-	§
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	II, IV	§§

Tabelle 8: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	*	*	-	§
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	2	3	-	§

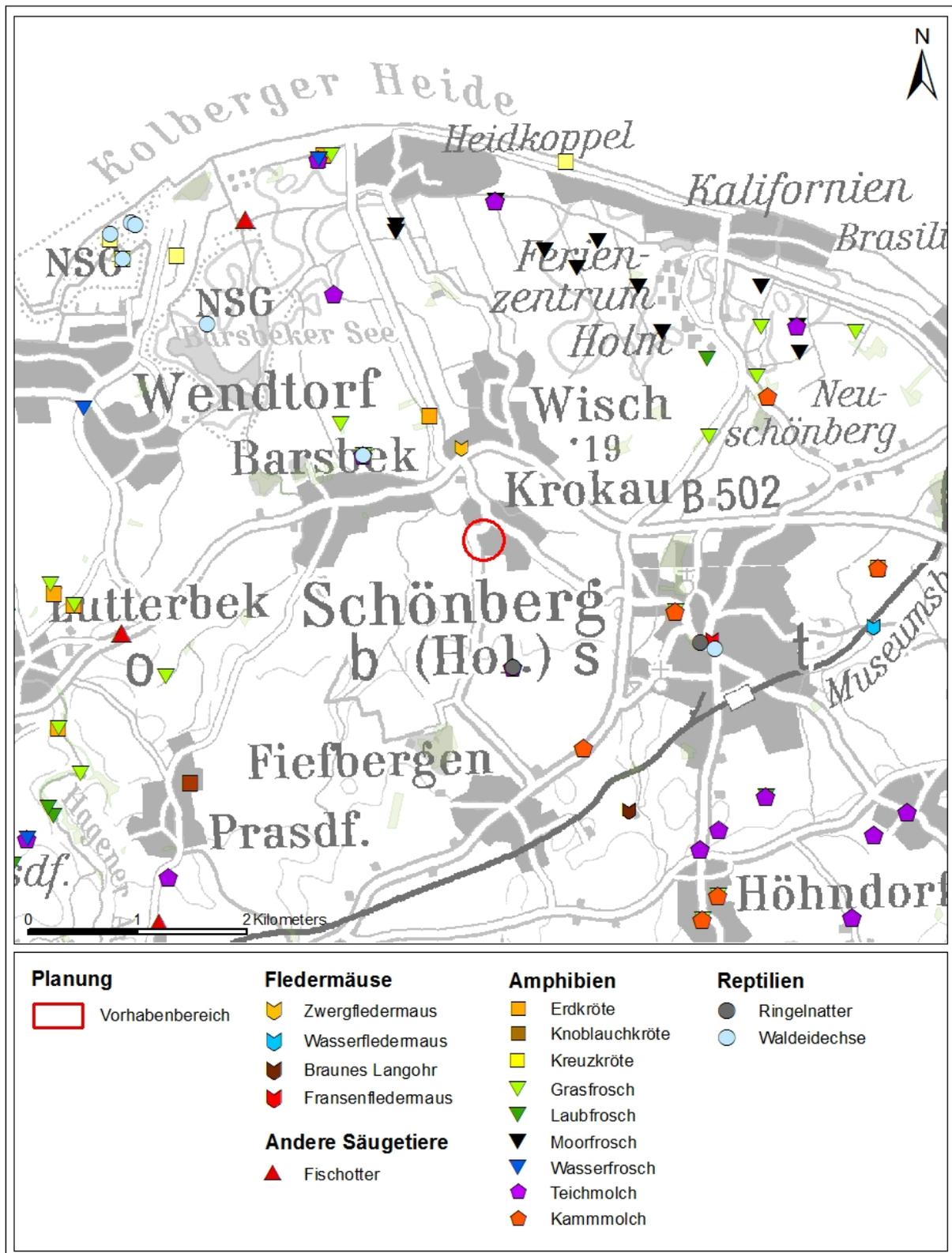


Abbildung 17: Daten des AFK

4.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bäume und Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechende Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. in Baumhöhlen oder Spalten unterhalb von Dächern. Weiterhin haben offene Flächen mit linearen Strukturen wie Baumreihen eine potenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Der Vorhabenbereich ist mit Gartenhäusern/ Schuppen sowie alten und teilweise toten Gehölzen bestanden, die potenziell eine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen. Im Rahmen der Begehung wurden Höhlen in Einzelbäumen sowie Öffnungen an Gebäudefasaden/ unterm Dach festgestellt, die Fledermäusen insbesondere als Wochenstuben- oder Zwischenquartier dienen könnten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus). Eine Nutzung als Winterquartier ist nicht anzunehmen. Es wurden weder Fledermäuse beobachtet, noch Spuren von Tieren (Kot, Nahrungsreste, Totfunde) gefunden.

Im Umfeld kommen mehrere Fledermausarten vor. Aufgrund der Habitatausstattung ist eine mögliche Quartiernutzung im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

Fischotter

Der Fischotter steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie und zählt zu den hochmobilen Tierarten, die einen weiten Aktionsradius aufweisen. Für seine Wanderungen nutzt die Art insbesondere die Ufer von Fließgewässern.

Hinsichtlich der Entfernung zu bekannten Vorkommen und der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist nicht mit Individuen des Fischotters im Bereich der Planung zu rechnen. Der Westen ist von landwirtschaftlicher Nutzung und der Osten von Wohnbebauung geprägt. In nördlicher und östlicher Richtung fließt ein Graben, der ggfs. zeitweise trocken fällt. Eine Nutzung durch den Fischotter ist nicht anzunehmen.

Die Art wird in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

4.3.3. Amphibien

Von den 9 gelisteten Arten des AFK sind 5 im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, der Kammmolch zudem im Anhang II. Gewässer ohne Fischbesatz weisen eine grundsätzliche Eignung als Laichgewässer für Amphibien auf. Krautreiche Flächen sind als Sommer- und frostfreie Bereiche als Winterlebensraum potenziell geeignet.

Im Eingriffsbereich und der Umgebung sind für Amphibien geeignete Gewässer als Laichhabitat vorhanden. Im Rahmen der Erfassung 2017 wurden an allen 4 Gewässern insgesamt 3 Amphibienarten nachgewiesen. Diese umfassen die Erdkröte, den Grasfrosch und Teichmolch. Hinsichtlich der Habitatausstattung und der nachgewiesenen Arten ist eine Eignung der Gehölze als Sommer- und Winterlebensraum (z.B. für Grasfrosch und Erdkröte) sowie der Gartenhäuser als Winterlebensraum anzunehmen. Arten des Anhangs IV waren jedoch nicht nachzuweisen.

Da im Rahmen der Erfassung keine gemäß dem Vorhaben relevante Arten des Anhang IV nachzuweisen waren, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

4.3.4. Reptilien

Die Ringelnatter ist in SH als stark gefährdet, in der bundesweiten RL als gefährdet eingestuft (RL 2 und 3). Sowohl die Waldeidechse als auch die Ringelnatter sind typische Bewohner sumpfiger und mooriger Lebensräume, die sich durch Strukturreichtum und einen hohen Feuchtegrad auszeichnen.

Hinsichtlich der Habitatausstattung ist im Vorhabenbereich nicht mit Vorkommen von Reptilien wie der Ringelnatter oder Waldeidechse zu rechnen (Siedlungslage, angrenzende Ackerflächen, kein Wald). Bekannte Vorkommen der Umgebung liegen in größerer Entfernung, darüber hinaus handelt es sich mehrheitlich um Altnachweise.

Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen, die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse daher nicht weiter betrachtet.

4.3.5. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Vorhabenbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

4.4. Europäische Vogelarten

4.4.1. Brutvögel

Der Vorhabenbereich hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Boden- und Gebüschbrüter (Stauden, Gebüsch), z.B. Zaunkönig, Amsel
- Höhlen- und Nischenbrüter (Baumhöhlen, Risse Schuppenfassade), z.B. Blaumeise, Bachstelze
- Gehölzfreibrüter (in Baumkrone), z.B. Ringeltaube, Singdrossel

Bei der Begehung wurden keine Horste oder Nester von Koloniebrütern (Saatkrähe) festgestellt. Vorkommen weiterer Brutvogelarten können ausgeschlossen werden.

Die Artengruppen werden aufgrund einer potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

4.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel hat die betroffene Fläche keine Relevanz.

5. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch das Entfernen von Gehölzen bzw. der Rodung von Einzelbäumen und dem Abriss von Gartenhäusern können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung/ Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Durch die Fällung von Bäumen und dem Abriss von Schuppen können Fledermäuse, die vorhandene Baumhöhlen oder Nischen in Gebäuden zum Zeitpunkt der Bauarbeiten als Wochenstube bzw. Zwischenquartier nutzen, geschädigt werden.

Die Entnahme von Gehölzen und der Gebäudeabbriss als potentiell Brutgebiet kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung von streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

Für Fledermäuse kann es durch die Rodungsarbeiten und Gebäudeabbriss zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben und Zwischenquartiere) kommen. Auch wenn Bäume mit Baumhöhlen erhalten bleiben, kann es potenziell durch Lichtimmissionen zum Verlust von Quartieren kommen.

Für Brutvögel kann es durch die Rodungs- und Abrissarbeiten potenziell zu einem Verlust von Brutplätzen kommen.

5.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit der bereits dargestellten Artengruppe Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. Säugetier-, Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabensbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

5.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

5.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/ Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von gebäude- und baumbewohnenden Fledermäusen besteht (wie z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus), wenn Baumhöhlen oder Gebäude zum Zeitpunkt der Rodung oder des Abrisses von Tieren als Wochentube oder Zwischenquartier genutzt werden. Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Rodung von Bäumen mit Höhlen und Abriss von Schuppen außerhalb der Wochenstuben und Aktivitätszeit

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Fledermäuse keine weitreichenden Störwirkungen aus (z.B. durch nächtliche Lichtemissionen), sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fledermäuse

Durch die Rodung von Bäumen mit Höhlen und dem Abriss von Gebäuden kann für lokale Fledermäuse (z.B. wie der Zwergfledermaus) die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren gehen.

Es ist von

- einer Wochentube in Gebäuden sowie
- einer Wochentube in Gehölzen

auszugehen.

Mit einer Ausgleichsmaßnahme ist die ökologische Funktion von Wochenstubenquartieren zu erhalten (vgl. Kap. 5.4 und 8.1). Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist so auszuschließen.

5.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs-/ Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Rodung der Gehölze/ Bäume und Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit
-

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Brutvögel keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Brutvögel

In der Umgebung bestehen ausreichend gleichwertige Gehölze sowie Gebäude. Für die im Baufeld potentiell vorkommenden und häufigen Arten der Umgebung (z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle) bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist daher auszuschließen.

5.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potentiell vorkommenden Arten (Fledermäuse und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs, insbesondere die Durchführung der Rodungs- und Abrissarbeiten, eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/ Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Fledermäuse

- Die Rodung von Bäumen mit Höhlen und der Abriss von Gebäuden ist außerhalb der Wochenstubezeit durchzuführen (außerhalb 01.05. bis 15.08.).
- Die Rodung von Bäumen mit Höhlen und der Abriss von Gebäuden ist außerhalb der Zeit, in der Zwischenquartiere* besetzt sein können, durchzuführen (außerhalb 01.03. bis 30.11.).

Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, kann durch eine nächtliche Besatzkontrolle unmittelbar vor dem Abriss / Rodung ggf. ein Besatz ausgeschlossen werden. Während der Wochenstubezeit ist allerdings generell ein Abriss nicht möglich.

Brutvögel

- Die Rodung der Gehölze/ Bäume und der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit der genannten Brutvogelgilden (außerhalb 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

II. Ersatz von Fledermausquartieren

Der Verlust von Wochenstubenquartieren ist auszugleichen. Laut Vorgabe ist folgender Ausgleich zu erbringen:

- Gehölzquartiere im Verhältnis 1 : 5
- Gebäudequartiere 1 : 3

Die Ersatzquartiere müssen als Wochenstubenquartier geeignet sein. Art der Ersatzquartiere und Standorte sind mit Hilfe eines Fachgutachters auszuwählen. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit Hilfe einer biologischen Baubegleitung durchzuführen.

6. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung/ Tötung von Fledermäusen und Brutvögel gem. § 44 (1) kann durch eine Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse sind die Bauarbeiten außerhalb der Wochenstuben und Aktivitätszeit der Tiere, für Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind bei allen Arten (-gruppen) auszuschließen.

Die Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

7. Literatur und Quellen

- [1] LBV-SH, „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen“, 2016.
- [2] LBV-SH, „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen“. 2013.

8. Anlagen

8.1. Ausgleich für Wochenstubenquartiere

Beim Ausgleich für Fledermäuse ist notwendig, dass genügend Quartiere und unterschiedliche Quartierstrukturen angeboten werden. Von den im folgenden Kapitel genannten Möglichkeiten sind daher immer mehrere in einem Quartierverbund zu verwirklichen.

8.1.1. Fassadenquartiere



Abbildung 18: Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Quelle: schwegler-natur.de)



Abbildung 19: Fledermaus-Fassadenröhre 1FR (Quelle: schwegler-natur.de)

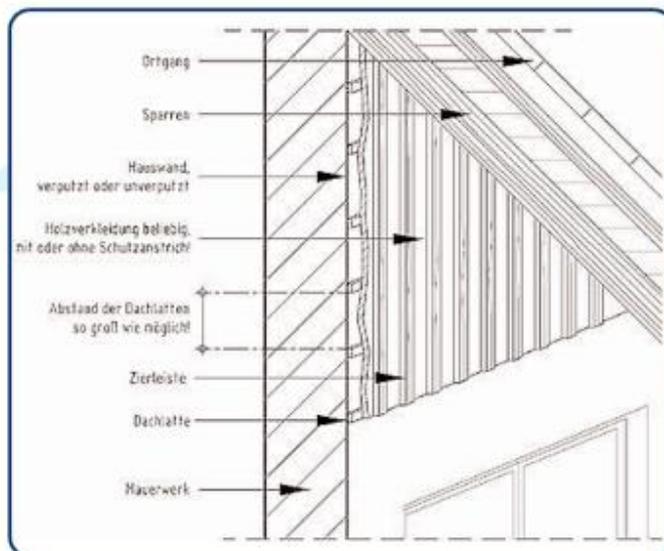
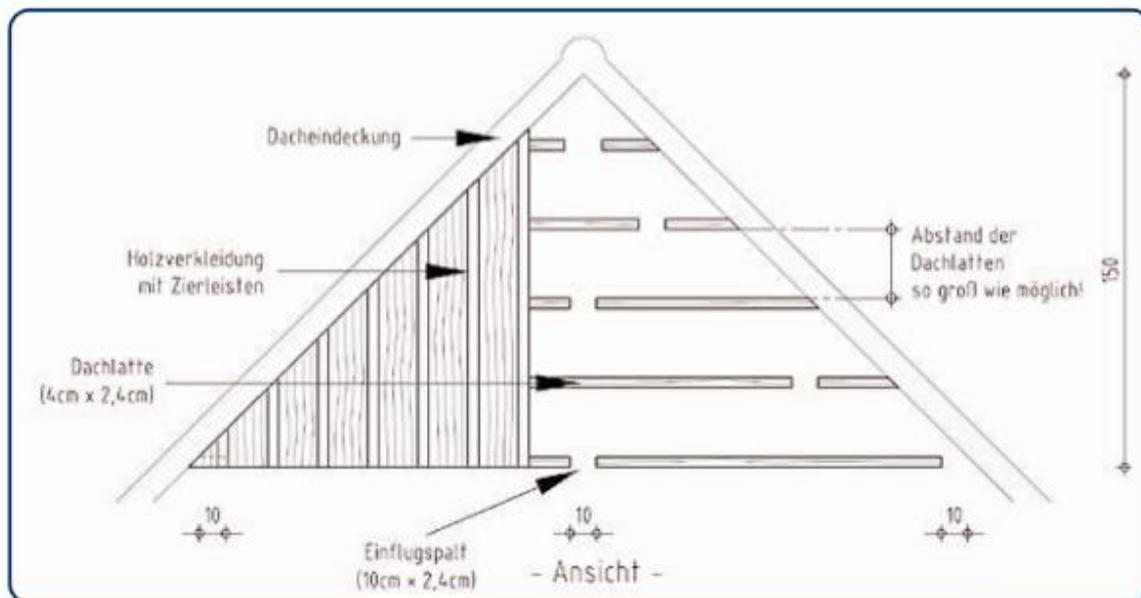
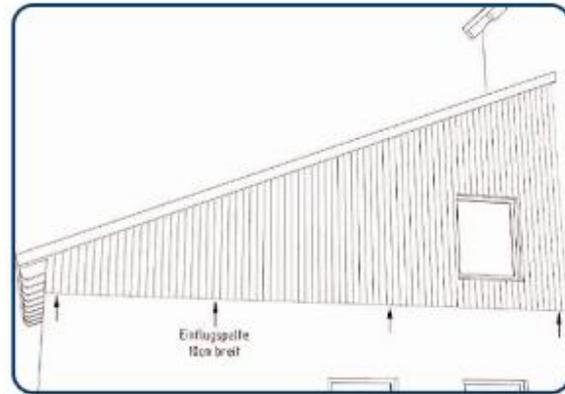
8.1.2. Fassadenverkleidung



Abbildung 20: Beispiele Fassadenverkleidung

Anmerkungen:

Die Einschlußöffnungen sollten nicht über Fenstern, Türen, Balkonen oder ähnlichen Plätzen vorgesehen werden, an denen herausrieselnde Kotkrümel später stören würden.

**Abbildung 2:**

Blick auf die Lattenkonstruktion unter der Holzverkleidung. Alle Zwischen-räume stehen miteinander in Verbindung. Um Zugluft zu vermeiden, muss die Verkleidung oben dicht an das Dach anschließen und die Spalten zwischen den Deckbrettern mit Zierleisten abgedeckt werden (sog. Klappschalung).

(Zeichnung aus DIETZ & WEBER 2000: Baubuch Fledermäuse)

Quelle: nach DIETZ & WEBER 2000: Baubuch Fledermäuse. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus Liebig Universität Gießen e.V.

Abbildung 21: Bauanleitung Fassadenverkleidung

8.1.3. Attikableche



Abbildung 22: Beispiele Attikaverkleidung

Hinweise: Höhe der Attika auf der Frontseite: ≥ 50 cm; Spaltenbreite zwischen Hauswand und Attika: rd. 2,5 cm

Folgende Punkte sind bei der Umsetzung zu beachten:

- In den Spalten darf kein Durchzug bestehen. D.h. die Quartiere müssen außer an den Einflugmöglichkeiten dicht sein.
- Quartiere müssen selbstreinigend sein, d.h. Kot und Urin müssen abfließen können, da eine Reinigung mind. einmal pro Jahr durchgeführt werden müsste.
- Fledermäuse mögen in den Wochenstuben warme Temperaturen. Die Quartiere sollten daher im Windschatten und an einem sonnigen Platz hängen. Bevorzugte Ausrichtung ist daher Süden.
- Fledermäuse benötigen weiträumige, freie Anflugmöglichkeit. Direkt vor den Quartieren dürfen daher z.B. keine Gehölze stehen.
- Wegen der Einflugmöglichkeit müssen die Einfluglöcher der Quartiere eine Mindesthöhe haben. I.d.R. sollten das mind. 2,5 bis 3 Meter sein, üblicherweise werden die Quartiere unter dem Dach platziert.

8.1.4. Baumquartiere



Abbildung 23: Beispiel Fledermauskasten für Baumbewohnende Arten